Windpark Rundhof

Konzeptionelles Angebot

der Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG

an die Gemeinde Stangheck

-

Windenergienutzung
im geplanten Eignungsgebiet Rundhof

Windpark Rundhof

I. Die Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG

Die Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG ist ein Familienunternehmen, dass seit 1994 Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein betreibt und seit 2002 auch in den neuen Bundesländern, hier insbesondere in Sachsen-Anhalt, Windenergieanlagen auf der Grundlage der Vorgaben der Regionalplanung sowie der kommunalen Planung projektiert und betreibt.

Gesellschafter sind Dipl. Ing. agr. Siegfried Panzer und Dr. Bernd Panzer.

Unternehmensziel ist der wirtschaftlich erfolgreiche Eigenbetrieb der Windenergieanlagen über eigene am Standort angesiedelte Unternehmen. Die Lorica makelt nicht Projekte und betreibt keine Windfonds-Gesellschaften als Steuerabschreibungsmodelle. Das Eigenkapital zur Projektrealisierung wird allein durch die Lorica Energiesysteme GmbH & Co. KG gestellt, so dass sich sämtliche projektierte Windparks zu 100 % im Besitz ihrer Gesellschafter befinden. Die im Jahr 2009 erzeugte Strommenge der zur Lorica Energiesysteme gehörenden Windparks wird sich auf ca. 145 Mio. KWh belaufen.

II. Der Windpark Rundhof

Die Lorica Energiesysteme GmbH & Co. KG wirbt bei der Gemeinde Stangheck um eine Partnerschaft zur Errichtung eines Windparks in der Gemarkung Rundhof. Die Anlagenanzahl soll auf maximal 6 Windenergieanlagen begrenzt werden. Die Lorica Energiesysteme strebt die Errichtung des heimischen Herstellers und Marktführers der Firma Enercon mit einer Nennleistung von jeweils 3 MW an.

Neben den bereits sehr guten Erfahrungen mit dem Hause Enercon waren die äußerst hohe Zuverlässigkeit und die hervorragende Netzverträglichkeit der Enercon-Anlagen ausschlaggebend für diese Auswahlentscheidung.

Windpark Rundhof

Die Planung der Eignungsfläche (vgl. Karte) orientiert sich an folgenden Eckpunkten:

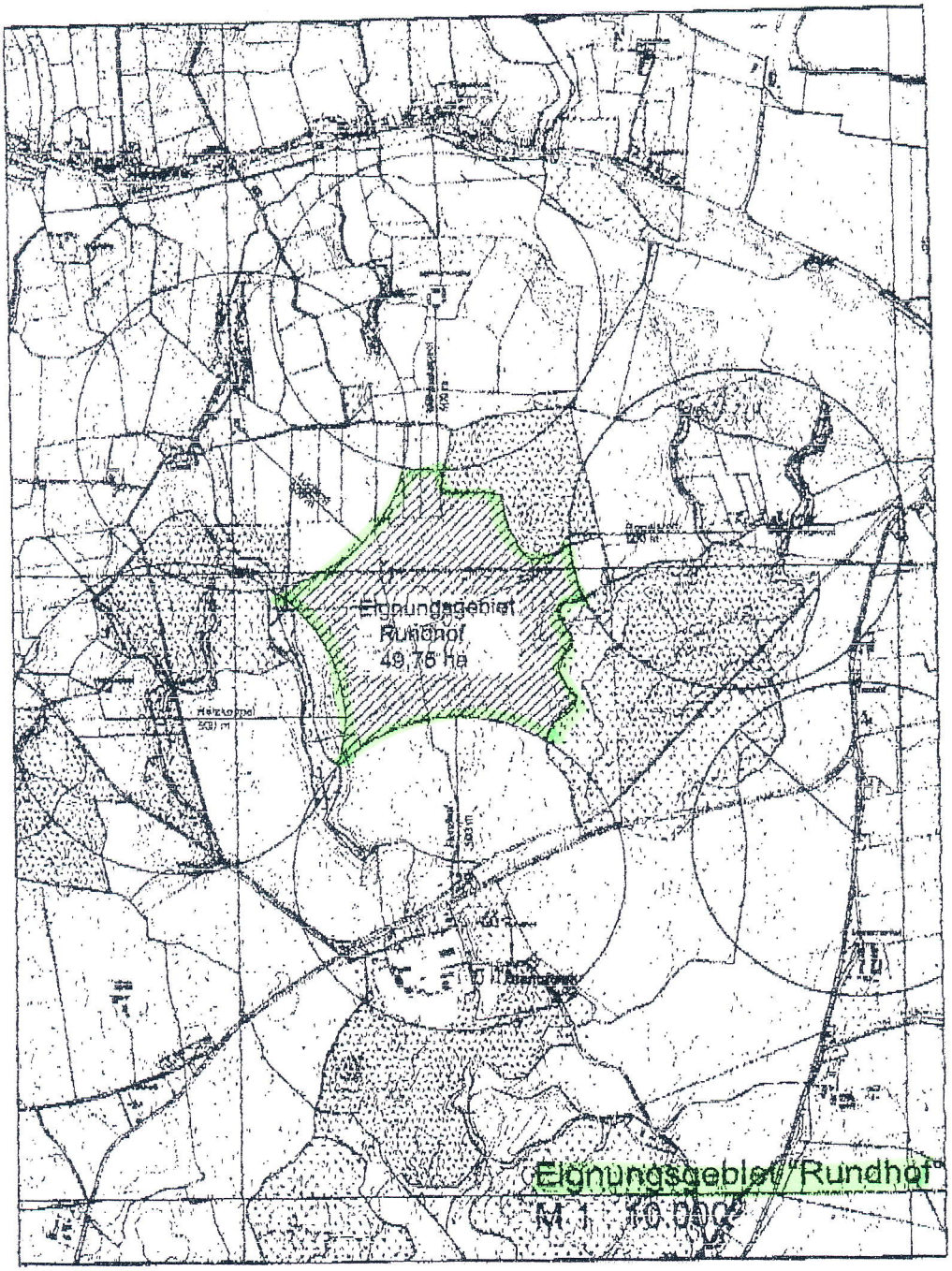

Karte 1: Eignungsgebiet Rundhof Planungsstand November 2009

Windpark Rundhof

1. Vorgaben aus aktuellen Regionalen Entwicklungsplänen sowie aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes für das Land Schleswig-Holstein im Bezug auf großräumige Flächenkulissen.

2. Sicherung der Einhaltung aller Immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte für Schall und Schattenwurf bezüglich der Wohnbebauung (unterlegt durch externes Gutachten).

3. Sicherstellung eines einheitlichen Erscheinungsbildes der Windenergieanlagen insgesamt, also gleicher Anlagentyp, gleiche Turmhöhe, gleiche Drehrichtung des Rotors, klare Reihenbildung bei den Standorten, einheitlich geschaltete Signalbeleuchtung ausgestattet mit modernsten Sichtweitenmessgeräten etc.

4. Ausreichende Abstände der Windenergieanlagen untereinander, die die Standsicherheit der WEA gewährleisten (unterlegt durch TÜV-Gutachten).

5. Möglichst sparsamer Flächenverbrauch und Vermeidung von Flächenzerschneidung durch die Erschließungswege. Möglichst weitgehende Nutzung der bereits vorhandenen Wege.

6. Unterirdische Verlegung von Versorgungskabeln.

7. Flächenschonende Anbindung des Windparks an das öffentliche Wegesystem.

8. Vollständige Flächenverfügbarkeit für maximal 6 Windenergie-anlagen nebst Zubehör, interner Parkverkabelung sowie sämtlicher Erschließungswege und Kranstellflächen. Die Nutzungsverträge zur Realisierung des gesamten Bauvorhabens sind bereits abgeschlossen.

Windpark Rundhof

III. Rechtliche Vorgaben: Windpark Rundhof

1. Bauplanungsrecht

Eine Realisierung des geplanten Windparks ist nur möglich, wenn der sich in Fortschreibung befindliche Regionalplan für den Planungsraum V eine Eignungsfläche für die Nutzung der Windenergie ausweist. In enger Kooperation mit der Gemeinde sowie mit dem Amt „Geltinger Bucht" begleitet die Lorica Energiesysteme mit ausgewählten und renommierten Fachbüros und einer anerkannten Rechtsanwaltskanzlei aus dem Fachbereich des öffentlichen Rechts das Planaufstellungsverfahren sowie die Anpassung des Flächennutzungsplanes und die erforderliche Bauleitplanung. Die Lorica Energiesysteme trägt hierfür sämtliche Kosten.

2. Immissionsrecht

Der Antrag auf Genehmigung wird nach Bundesimmissions-schutzrecht beschieden. Innerhalb des Verfahrens werden die möglichen Auswirkungen des Bauvorhabens, insbesondere auch auf die vor Ort lebenden Menschen, mit bewertet. So werden z.B. auch die möglichen Auswirkungen auf die umliegenden Siedlungen durch Schall und Schattenwurf betrachtet. Die Bewertung des Schalls erfolgt nach der Richtlinie TA Lärm. Ein entsprechendes Gutachten wird dem Genehmigungsantrag beigefügt.
Ebenso wird der Eingriff in das Landschaftsbild, in die Vogelwelt und in den Lebensraum der Fledermäuse in die Betrachtung einbezogen. Hierzu wird der Antragstellung eine rund 1 1/2 – jährige Untersuchung vorausgehen. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind danach vorzuschlagen und nach dem Bau der Windenergieanlagen entsprechend umzusetzen.

Windpark Rundhof

3. EEG – Erneuerbare Energien-Gesetz 2009

Das EEG regelt ebenso wie für Solaranlagen und Biogasanlagen die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz. Danach ist der örtliche Energieversorger, hier die e-on hanse, gesetzlich verpflichtet, den regenerativ erzeugten Strom zu einem festen Preis abzunehmen.

IV. Eckpunkte einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit

Der Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Stangheck und der Lorica Energiesysteme sollte aus folgenden Eckpunkten bestehen:

1. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit folgenden Schwerpunkten:

   a. Bauleitplanung

   b. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

   c. Wegeausbau

   d. Nutzungsrechte

   e. Konkrete Gestaltung der Zusammenarbeit

2. Abschluss eines Gestattungsvertrages zur dauerhaften Nutzung gemeindlicher Flurstücke als Wegegrundstücke, Abstands-flächen und zur Verlegung von Erdkabeln etc.

3. Abschluss von Sponsorenverträgen mit den ortsansässigen Vereinen und der Feuerwehr.

4. Ansiedlung der Betreiberfirma in Stangheck und damit volle Gewerbesteuerpflicht in der Gemeinde.

Windpark Rundhof

5. Zusammenarbeit in vielen praktischen Fragen zum gegenseitigen Nutzen, z.B. ländlicher Wegebau.

V. Finanzieller Rahmen

1. Der Gestattungsvertrag zwischen der Lorica und der Gemeinde sieht eine einmalige Zahlung von

   80.000,- Euro
   (in Worten: achtzigtausend Euro)

   je errichteter und in Betrieb genommener Windenergieanlage vor. Damit ergibt sich eine gesamte, einmalige Zahlung von

   480.000,- Euro
   (in Worten: vierhundertachtzigtausend Euro)

   wenn alle geplanten Windenergieanlagen errichtet und in Betrieb genommen werden.

2. Darüber hinaus bietet die Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG an, die ehrenamtliche Arbeit der ortsansässigen Vereine in Stangheck zu unterstützen. Die Sponsorenverträge zwischen der Lorica und den ortsansässigen Vereinen sehen eine Zahlung von insgesamt 1.000,- Euro pro Windenergieanlage und Jahr vor. Optional kann auch ein Einmalbetrag von insgesamt 15.000,- Euro pro Windenergieanlage ausgezahlt werden. Für die Vereine der Gemeinde Stangheck ergäbe sich also bezogen auf 6 Windenergieanlage ein Betrag

   von 6.000,- Euro pro Jahr oder einmalig 90.000 Euro.

Windpark Rundhof

Die Aufteilung der Mittel zwischen den interessierten ortsansässigen Vereinen entscheidet nicht die Lorica, sondern sollte ortsintern zwischen den Vereinen partnerschaftlich geregelt werden.

VI. Gewerbesteuer

Die Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG hat der Gemeinde Stangheck angeboten, den Sitz der zu gründenden Betreibergesellschaft in Stangheck anzusiedeln und dort dauerhaft zu belassen. Nach dem neuen Jahressteuergesetz 2009 ist damit der Anlagenbetrieb der 6 Windenergieanlagen in Stangheck in voller Höhe gewerbesteuerpflichtig. Nach dem neuen Jahressteuergesetz 2009 sind 70 % der Gewerbesteuer an die Gemeinde zu zahlen, wo die WEA stehen (Standortgemeinde), und 30 % an die Gemeinde, in der die Betreibergesellschaft ihren Sitz hat (Sitzgemeinde). Da Sitzgemeinde und Standortgemeinde hier identisch sind, fallen die vollen 100 % Gewerbesteuerzahlung in der Gemeinde Stangheck an.

Zur Höhe der Gewerbesteuerzahlungen können zum jetzigen Zeitpunkt keine rechtsverbindlichen Aussagen getroffen werden. Eine aktuelle Studie des Wirtschaftsinstituts Prognos für norddeutsche Kommunen belegt bereits für die mittlerweile veraltete Anlagentechnik der 90-er Jahre, dass jedes Megawatt installierte Windenergie-Leistung in seiner 20-jährigen Laufzeit durchschnittlich über 100.000 € an Gewerbesteuer-Zahlung erbringt. Eine Kurzfassung der Studie des Institutes Prognos kann unter www.wind-energie.de eingesehen werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Lorica einen soliden Gewerbebetrieb errichtet, kann anhand von Erfahrungswerten aber davon ausgegangen werden, dass nach 3 – 5 Jahren je nach Hebesatz ein Gewerbesteueraufkommen bereits von bis zu 50.000,- Euro pro WEA erwartet werden kann. Mit zunehmender Betriebsdauer steigt dann in der Regel das Gewerbesteuer-aufkommen weiter an.

Windpark Rundhof

VII. Wegebau – ländlicher Wegebau

Sofern Wege ausgebaut werden müssen, werden die anfallenden Kosten vollständig von der Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG getragen. Die Verkehrssicherungspflichten werden von der Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG für diese Wege übernommen.

Neben den sogenannten Kranstellflächen, die dauerhaft verbleiben, wird für die Montage an jeder WEA ein Vormontageplatz in der Größe 20 m mal 60 m aus Schotter (je nach Verfügbarkeit Naturstein oder Beton-Recycling) errichtet. Nach Inbetriebnahme der WEA wird dieser dann zurückgebaut.

Die Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG bietet an, dass dieser Schotter nicht – wie sonst üblich - weiterveräußert wird, sondern kostenfrei zur Ausbesserung der landwirtschaftlichen Wege in den Gemarkungen der Gemeinde Stangheck verwendet wird. Zur Orientierung kann davon ausgegangen werden, dass der Schotter ausreicht, um pro WEA ca. 600 m Weg auf 4 m Breite 15-20 cm hoch aufzuschottern. Bei 6 WEA sind das rund 3,6 km landwirtschaftlicher Weg. Die Lorica übernimmt dabei die Kosten für den Schotter, den Transport und die Vorbereitung der bestehenden Wege, das Einfüllen, Planieren und Verdichten des Weges.

VIII. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Lorica Energiesysteme GmbH & Co KG verpflichtet sich, in enger Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden sowie mit der Gemeinde Stangheck und dem Amt „Geltinger Bucht" die sinnvollen und notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen.

Windpark Rundhof

IX. Landwirtschaftliche Nutzung des Windpark-Geländes

Die landwirtschaftliche Nutzung des Geländes bleibt – bis auf die Erschließungswege und die Stellflächen der Anlagen selbst - völlig uneingeschränkt. Die landwirtschaftlichen Nutzer der Flächen werden für den Flächenverlust in gesonderten privatrechtlichen Verträgen entschädigt. Die neu angelegten Wege können selbstverständlich von den Landwirten mitgenutzt werden.

In der Regel kommt es während des Baues der WEA zu Flurschäden, durch Verlegung der Kranteohnik etc. Auch hier werden sämtliche Schäden am Erntegut oder auch an Dränagen unverzüglich entschädigt, bzw. Dränagen werden zeitnah wiederhergestellt. Gleiches gilt für die Verlegung der Erdkabel.

X. Versicherung

Die Windenergieanlagen werden vollständig versichert. Das schließt nicht nur den Brandschutz ein, sondern auch eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Bauherrenhaftpflicht-versicherung.

XI. Netzanbindung

Die Energieversorger sind nicht nur zur Abnahme der Stroms aus der Nutzung der Windenergie gesetzlich verpflichtet, sondern auch für die Sicherung der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität Sorge zu tragen. Im Ergebnis kann daher der Netzbetreiber einen verbindlichen Anschlusspunkt an das öffentliche Netz erst bei Vorliegen einer Baugenehmigung für die WEA benennen.

Die Verkabelung der WEA untereinander, wie auch die Anbindung an das öffentliche Netz hat in jedem Fall unterirdisch durch das Verlegen geeigneter Erdkabel in einer Tiefe von ca. 1,0- 1,2 m zu erfolgen. Soweit Dränagen dabei

beschädigt werden, sind diese wieder unmittelbar funktionstüchtig wieder herzustellen.

XII. Rückbau der Windenergieanlagen nach Betriebsende

Der Betreiber von Windenergieanlagen wird gemäß den Vorgaben aus der Genehmigungsbehörde zum Rückbau der WEA nach Ende des Anlagenbetriebes zwingend verpflichtet. Zur Sicherung dieses Anspruches – auch im Konkursfall des Betreibers – ist mit der Genehmigung zur Errichtung der WEA eine Sicherheitsleistung für den Rückbau der WEA beizubringen.

Der Betreiber ist verpflichtet, diese Sicherheitsleistung (in der Regel eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder eine Ausfallversicherung) vor Baubeginn beim zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

Ein Baubeginn ohne Stellung der Sicherheitsleistung für den Rückbau wird somit durch die Genehmigungsbehörde ausgeschlossen. Das Land tritt damit treuhänderisch an die Stelle

des Grundeigentümers und entbindet ihn damit von seinen Pflichten, im Konkursfall des Betreibers für den Rückbau zu sorgen.

XIII. Mobilfunk

Windenergieanlagen können als Träger von Sendeeinrichtungen für den Mobilfunk genutzt werden. Dazu werden am Turm unterhalb des Rotors entsprechende Sendeeinrichtungen seitlich montiert. Die Mobilfunkbetreiber nehmen in der Regel die Möglichkeit gerne wahr, Windenergieanlagen als Träger zu nutzen, da dann für die Mobilfunkbetreiber die Notwendigkeit entfällt ,einen eigenen Sendemast zu bauen und zu betreiben.

Windpark Rundhof

Allerdings hat der Windenergieanlagenbetreiber keinen Einfluß darauf, ob ein Mobilfunkunternehmen mit eigenem Netz (Telekom, vodafone, O2, e-plus) ein Interesse an dem Ausbau des eigenen Netzes an einem konkreten Standort hat. Sofern gewünscht, erklärt sich die Lorica bereit, nach Errichtung der Windenergieanlagen in Abstimmung mit der Gemeinde, entsprechend mit den Mobilfunkbetreibern Kontakt aufzunehmen, um auf eine Verbesserung der Versorgung mit Mobilfunk-Diensten hinzuwirken.